

Hautgefährdung

In vielen Berufen sind die Hände das wichtigste „Werkzeug“ und hohen Belastungen ausgesetzt. Hautkrankheiten an den Händen gehören zu den häufigsten Berufskrankheiten. Maßnahmen zum Schutz vor beruflich bedingten Hauterkrankungen sind in einer Reihe von Gesetzen und Verordnungen geregelt (z.B. Gefahrstoff-VO); wichtige praktische Hinweise finden sich in der TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt“.

1. Welche Tätigkeiten gefährden die Haut?

Einer der wichtigsten Schadstoffe für die Haut ist das Wasser. Feuchtigkeit schädigt die äußerste Schicht der Haut, so dass Gefahrstoffe, Allergene und Krankheitserreger leichter in tiefere Hautregionen eindringen und diese nachhaltig schädigen können. Von dieser **Feuchtarbeit** spricht man, wenn

- ⇒ die Hände mehr als **zwei Stunden** pro Tag Feuchtigkeit ausgesetzt sind,
- ⇒ **flüssigkeitsdichte** Handschuhe länger als **zwei Stunden** getragen werden oder
- ⇒ die Hände häufig bzw. intensiv gereinigt werden.

Eine Gefährdung der Haut besteht auch, wenn

- ⇒ Handschuhe mit mehr als 30 µg Latexprotein/g Handschuh getragen werden,
- ⇒ mit hautschädigenden Stoffen Kontakt besteht, z.B. Säuren und Laugen, Kühlschmierstoffen, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, organischen Lösemitteln, Zement,
- ⇒ physikalische Reize auf die Haut einwirken, z.B. Kälte, Hitze, Staub, Metallspäne, mineralische Fasern, stark anhaftende Verschmutzungen.

2. Welche Maßnahmen können berufsbedingte Hautkrankheiten verhindern?

Ersatzstoffprüfung: Es sollen Stoffe mit möglichst geringer hautschädigender oder sensibilisierender Wirkung eingesetzt werden. Bei Handschuhen sollten allergenarme Produkte beschafft werden.

Technische und organisatorische Maßnahmen: Hautgefährdende Tätigkeiten sollen soweit wie möglich reduziert werden: z. B. durch Kapselung von Maschinen, Anwendung von Putzautomaten, Verteilung auf mehrere Mitarbeiter, Wechsel von Feucht- und Trockenarbeit, kein Eintrocknen schädigender Lösungen auf der Haut, richtige Dosierung von Desinfektions- und Reinigungsmitteln.

Information und Hautschutzplan: Die Beschäftigten müssen regelmäßig über Gefährdungen und Hautschutzmaßnahmen unterwiesen werden. Zusätzlich muss der Arbeitgeber in einem Hautschutzplan Maßnahmen zum Hautschutz erarbeiten und bekanntmachen. Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit sollten einbezogen werden.

Persönliche Hautschutzmaßnahmen: Geeignete Handschuhe, Hautreinigungs-, Hautschutz- und Hautpflegemittel müssen entsprechend dem Hautschutzplan angeboten und verwendet werden. Produkte, die frei von Duft- und Farbstoffen sowie allergisierenden Konservierungsstoffen sind, sollten bevorzugt werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge trägt insbesondere bei vorbelasteter Haut (z.B. Ekzeme, Neurodermitis u.a.) zur Früherkennung und Aufklärung bei. Individuelle Hautschutzberatung im Rahmen einer Pflicht- oder Angebotsvorsorge gemäß der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge hilft Berufskrankheiten vorzubeugen und die Arbeitsfähigkeit zu erhalten!

Fragen Sie gerne Ihre Betriebsärztin oder Ihren Betriebsarzt!